

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 57.

Samstag den 11. Mai

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 690. (1) Nr. 8094.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Womit die Grundsätze allgemein in Erinnerung gebracht werden, welche dem mit 1. November 1843 in Anwendung gekommenen stabilen Cataster zu Grunde liegen. — Nachdem die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 zum Behufe einer allgemeinen gleichförmigen Besteuerung des Grundertrages angeordneten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen in den Provinzen Krain und Kärnten beendigt, und die Ergebnisse dieser Erhebungen durch die Untersuchung und Entscheidung der mit dem Gubernial-Circulare vom 1. Jänner 1835, Zahl 4, eröffneten Reclamationen berichtigt und definitiv festgestellt waren, hatte die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 7. Juli 1843 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung vom 3. Juni 1843 die Anwendung dieser Erhebungen als Grundlage der Besteuerung, und somit die Benützung des allgemeinen Catasters zur Umlage in den genannten zwei Provinzen angeordnet, und den Zeitpunkt dieser Vertheilung auf den 1. November 1843, d. i. auf den Anfang des Verwaltungsjahres 1844 festgesetzt; in Folge dessen auch die Repartition der Grund- und der Haussteuer, so wie die Einhebung derselben nach den Resultaten des stabilen Catasters bereits seit 1. November 1843 in voller Ausübung steht. — Das Gubernium findet es nun folgerecht, nachträglich auch die Grundsätze allgemein in Erinnerung zu bringen, welche laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September 1843, Zahl 30171, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 dem stabilen Cataster zur Basis dienen, und nach

zunehmender erfolgter Einführung desselben streng gehandhabt werden müssen. — 1) Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Cataster: a) die Nutzungen von Grund und Boden; b) die Nutzungen von Gebäuden. — 2) Die Nutzungen von Grund und Boden, d. i. der jährliche reine Ertrag der Grundstücke werden ohne Unterschied der Culturarten und ohne Rücksicht auf die auf dem Grundbesitzthum haftenden Lasten mit einer durchaus gleichen Percente in die Besteuerung gezogen. — 3) In Berücksichtigung der von dem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die, auf dem Grundbesitzthume haftenden Lasten zu entrichtenden Steuern, hat es auch vor der Hand bei Einführung des stabilen Catasters bei dem 20percentigen Einlasse, d. i. bei dem bisherigen Fünftelnachlasse der Urbarial- und Zehensschuldsigkeiten von Seite der Bezugsberechtigten an die Verpflichteten, zur Aufrechthaltung eines gerechten Verhältnisses in der landesfürstlichen Besteuerung zu verbleiben. — 4) Die Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden findet wie bisher in Ortschaften, in welchen alle Gebäude als zinsverträglich vorausgesetzt werden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsvertrage, in andern aber im Wege der Classification nach der neuerlich vorgenommenen Berichtigung Statt. — Laibach den 1. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 703. (1) ad 2069. Nr. 9880.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung des Stationsgebäudes für die Staats-Eisen-

Bahn zu Kapfenberg in Steiermark.
— Die Herstellung des Stationsgebäudes zu Kapfenberg in Steiermark, wofür die Gesamtkosten mit 3645 fl. 11 kr., d. i.: dreitausend sechshundert vierzig fünf Gulden eilfkreuzer G. M., veranschlagt wurden, und der Vollendungstermin auf den 31. August 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. Den Offerenten haben nachstehende Bedingungen zur Richtschnur zu dienen: — 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen veranschlagt: Die Maurerarbeit mit 1715 fl. 17 kr. Die Zimmermannsarbeit . . . 559 „ 45 „ „ Spänglerarbeit . . . 452 „ 56 „ „ Tischlerarbeit . . . 185 „ 3 „ „ Schlosserarbeit . . . 300 „ 13 „ „ Anstreicherarbeit . . . 63 „ 9 „ „ Glaserarbeit . . . 33 „ 8 „ „ Hafnerarbeit . . . 48 „ 30 „ „ Brunnenarbeit . . . 287 „ 10 „

Zusammen . . . 3645 fl. 11 kr.

— 2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse sammt der Baubeschreibung, können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 3) Die Anbote müssen auf sämtliche Arbeiten zur Herstellung des obengenannten Stationsgebäudes sich ausdehnen, und bei der k. k. General-Direction längstens bis 17. Mai 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Stationsgebäudes zu Kapfenberg“ übergeben werden. — 4) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Auch muß darin bestimmt angegeben werden, mit welchem Procenten-Nachlasse von den oben angeführten Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. — Ueberdieß hat der Offerent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bereits seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten dargethan hat, auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits hergestellt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte bei der Ausführung des in Rede stehenden

Gebäudes ihm zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Offerent die auf diese Ausführung Bezug nehmenden Pläne, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse und Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe und dieselben zur genauesten Richtschnur nehmen wolle. Diese Documente müssen deswegen von ihm vor Ueberreichung des Offertes unterfertigt seyn. — 5) Auch ist dem Offerente die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien oder einer andern k. k. Cameralcasse über den Erlag des Badiums, welches mit fünf Procent von dem oben angegebenen Gesamtbegütungspreise berechnet, und entweder in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren geleistet werden muß, beizulegen. — 6) Auf Offerte, welche den vorgezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 7) Bis zur Entscheidung über die überreichten Offerte, welche mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Offerent für sein Anbot in Haftung, und ist im Falle der Genehmigung desselben verbunden, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Verortrag zu unterfertigen. — 8) Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, es ist ihm jedoch unbenommen, dieselbe auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Die übrigen Offerenten erhalten ihre erlegten Badien zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, Wien am 26. April 1844.

3. 679. (3) Nr. 9411.

R a c h r i c h t.

Vom k. k. m. f. Landes-Gubernium.

Bei dem k. k. m. f. Cameral- und Kriegszahlamte ist die erste und eventuel die zweite Zahlamts-, rüchichtlich Kriegscassiersstelle, womit eine jährliche Besoldung von 800 fl. G. M. und eine Dienstcaution von 1000 fl. G. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurs mit dem Beifolge ausgeschrieben, daß die Competenten sich in ihren bis den 1. Juni d. J. bei dem k. k. m. f. Landesgubernium einzubringenden Gesuchen mit den legalen Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse in Rechnungs- und Cassageschäften, über ihre Moralität, so wie über die vorgeschriebene bare oder pragmaticalisch versicherte Cautionsleistung, ferner über ihr Alter und ob sie mit

einem oder dem andern Beamten bei diesem Prov.-
Cameral- und Kriegszahlamte, und in welchem
Grade verwandt oder verschwägert sind, nebst
ihren Sprach- und sonstigen Kenntnissen auszu-
weisen haben. — Brünn am 16. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
S. 701. (1) Nr. 3610.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-
sem Gerichte auf Ansuchen der Katharina För-
ter, in die öffentliche Versteigerung der, der
Erequirten gehörigen, auf 262 fl. 2 1/2 kr. ge-
schätzten, an der Laibach gelegenen, dem hiesi-
gen Magistrate sub Rect. Nr. 315 XIV, 1/8
dienstbaren Wiese und des auf 216 fl. 40 kr.
geschätzten, ebendahin sub Rect. Nr. 132
dienstbaren, Tirnauer Seits gelegenen Stadt-
waldantheils gewilliget, und hiezu drei Ter-
mine, und zwar: auf den 3. Juni, 8 Juli
und 12. August 1844, jedesmal um 10 Uhr
Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,
wenn diese Realitäten weder bei der ersten
noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden sollten, selbe bei der dritten auch
unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben
werden würden. Wo übrigens den Kauflusti-
gen frei steht, die dießfälligen Licitationen-
dingnisse, wie auch die Schätzung in der dieß-
landrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen
Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Exe-
cutionsführerin, Dr. Dvijazh, einzusehen und
Abschriften davon zu verlangen. — Laibach
am 23. April 1844.

S. 677. (3) Nr. 3178.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansu-
chen des Vormundes der m. Franz Ritter v. Fich-
tenau'schen Kinder, Herrn Joseph Ritter v.
Fichtenau, als erklärten Erben, zur Erfor-
schung der Schuldenlast nach dem am 23. Fe-
bruar 1844 verstorbenen Franz Ritter v. Fich-
tenau, die Tagsatzung auf den 3. Juni 1844
Vormittags um 9 Uhr sowohl vor diesem k. k.
Stadt- und Landrechte, als auch bei dem Be-
zirksgerichte Rupertsdorf bestimmt worden; bei
welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus
was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch
zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden
und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die
Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben
haben werden. — Laibach am 20. April 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

S. 667. (3) Nr. 6886.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Erforderniß an
hartem Holz und Steinkohlen für die Garni-
son in Laibach, auf die Zeit vom 1. Mai 1844
bis Ende April 1845, wird bei diesem k. k.
Kreisamte am 14. Mai l. J. um 10 Uhr Vor-
mittags eine erneuerte öffentliche Subarrendi-
rungs- und Lieferungs-Verhandlung vorgenom-
men werden, zu welchem Ende den Unterneh-
mungslustigen Nachstehendes zur Richtschnur
vorläufig bekannt gemacht wird. — 1) Die
Erforderniß für die Zeit vom 1. Mai 1844
bis Ende April 1845 besteht, und zwar: im
Sommer monatlich in 20 n. ö. Klastern hartem
Brennholz, und im Winter entweder in 80
n. ö. Klastern hartem Holz, oder in 40 Klastern
Holz und 600 Centner Steinkohlen, wobei
bemerkt wird, daß das Holz durchaus von har-
ter Gattung und mit 30zölliger Scheiterlänge,
ohne Einrechnung der Scheiterstößen, seyn muß;
jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art
angenommen, daß der Abgang an der Scheiter-
länge mittelst verhältnißmäßiger unentgeltlicher
Aufgabe an der Klasterszahl dergestalt ergänzt
wird, daß z. B. für 5 Klastern 30zölliges 6 1/3
Klastern 24zölliges Holz abgegeben werde, indem
laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete
Klastern Holz mit 2 1/2 Schuh oder 30zölligen
Scheitern als eine n. ö. Klastern oder 18 1/18, mit
2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als
14 1/18 Klastern angenommen und verrechnet werden
kann; die Steinkohlen aber sind von reiner und
nicht griesartiger Gattung erforderlich und müssen
aus ganzen Stücken, und nicht mit Steinen,
Sand oder Erde vermengt seyn. — 2) Wer-
den nicht allein Anbote auf Subarrendirung,
sondern auch auf deren Eintieferung in das
k. k. Berpflegsmagazin angenommen, in welchem
Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich
bis Ende April 1845, längstens zu Ende
des Monates October d. J. complet ein-
geliefert werden mußte. — 3) Jeder Diffe-
rent auf beide Artikel hat ein Badium von
300 fl., Dfferenten aber nur auf einen dieser
beiden Artikel von 150 fl. G. M. vor dem
Beginne der Licitation zu erlegen, welches Ba-
dium dann zu Ende der Verhandlung den Nicht-
ersterhern zurückersolgt, dem Ersterher aber bis
zum Erlage der Caution beim Contrasts-Ab-
schlusse vorbehalten werden wird. — 4) Wer-
den nur jene schriftlichen Dfferente angenommen,
worin der Dfferent die ausdrückliche Erklärung

beigesetzt hat, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle. — 5) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. Nachtragsofferte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weiteren Bedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gegeben, und können überdies noch in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Kanzlei täglich eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Mai 1814.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 699. (1) Nr. 3218.

N a c h r i c h t.

Von der Adelsberger Grotten-Verwaltungskommission wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Pfingstmontage, d. i. am 27. Mai 1814, hier das Grottenfest mit Beleuchtung der Grotte in ihrer ganzen Ausdehnung, und mit Tanzmusik auf dem sogenannten Turnierplatze Statt finden wird. — Es ist ohnehin durch den Ruf bekannt, wie sehr sich der Stoff zur Bewunderung dieser Naturmerkwürdigkeit mehrt, wenn Tausende von Lichtern alle krystallinischen Gebilde der Grotte erschimmern machen, und wenn sich diese großen unterirdischen Räume durch ein gewöhnlich sehr zahlreich erscheinendes Publikum beleben. Da derlei Genüsse jährlich nur Einmal, und zwar am obigen Tage bereitet werden, wird es nicht unterlassen, Jedermann darauf aufmerksam zu machen, und zur Theilnahme an diesem Feste höflichst einzuladen. — Dieses Fest nimmt seinen Anfang um 3 Uhr Nachmittags, wie dieses auch mit 3 Pöllerschüssen signalisirt werden wird, und endet um 6 Uhr Abends. — Das Eintrittsbillet gegen Erlag von Einem Gulden pr. Person wird vor dem Eintrittsthore an der Grotte gelöst, und innerhalb desselben abgegeben. Die Domestiquen der Gäste sind vom Eintrittsgelde frei. — Den Grottendienern ist jede weitere Anforderung an die erscheinenden Gäste untersagt. — Endlich wird Jedermann ersucht, sich des Abschlagens von Steinen zu enthalten. — Adelsberg den 6. Mai 1814.

3. 669. (3) Nr. 271.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der Radwerks-Compagnie Kauscher in St. Veit, wegen von dem frühern Erstehrer Johann Mulley nicht zugestaltener Vicitationsbedingungen, die wiederholte öffentliche Feilbietung des bereits am 25. August v. J. executiv versteigerten, vormals Carl Kauscher'schen Hammerwerkes Obermühlbach bei St. Veit, im Bezirke Kreng und Nußberg, Klagenfurter Kreises, welches mit Inbegriff der dabei befindlichen Inventarialgegenstände auf 4166 fl. 40 kr. C. M. gerichtlich geschätzt wurde, mit Anberaumung einer einzigen Frist auf Gefahr und Unkosten des genannten Erstehers bewilliget worden. Da nun diese neuerliche Feilbietung am 1. Juni 1814 Statt finden und bei dieser einzigen Feilbietungssatzung das erwähnte Hammerwerk sammt Zugehör, wenn es weder über noch um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden sollte, auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird; so haben die Kauflustigen am genannten Tage um 10 Uhr Vormittag in der dießgerichtlichen Kanzlei zu erscheinen. Die wesentlichen Bedingungen sind: — 1. Das Werk wird um den Schätzungswerth pr. 4166 fl. 40 kr. ausgerufen und jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote 416 fl. 40 kr. C. M. als Badium zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Versteigerung rückgestellt wird. — 2. Der Erstehrer ist verpflichtet, die auf dem Versteigerungsobjecte haftenden Schulden in soweit sich der Meistbot erstrecken wird, zu übernehmen und auf Rechnung desselben die Radwerks-Compagnie Kauscher nach Maßgabe der Meistbotvertheilung binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigkeit derselben mit ihrer Forderung sammt Nebenverbindlichkeiten zu befriedigen, mit den übrigen betheilten Gläubigern aber, falls sie ihr Geld vor der allfällig vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, sich einzuverstehen. — 3. Der Meistbieter hat den Vicitations-Kauffchilling vom Erstehungstage an mit 5 % zu verzinsen und von diesem Tage an auch alle das Versteigerungsobject treffenden Steuern und Lasten zu tragen und alle Gefahr zu übernehmen, dagegen tritt er auch von eben diesem Tage in den physischen Besitz und in die Benützung des Versteigerungsobjectes. — Die weiteren Vicitationsbedingungen, die gerichtliche Schätzung mit dem Inventarial-Verzeichnisse und der Bergbuch-extract können inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Klagenfurt am 24. April 1814.